



STADTGEMEINDE BLEIBURG

10. Oktober Platz 1, A – 9150 Bleiburg, Bezirk Völkermarkt, Kärnten

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der 7. Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg am Donnerstag, den 14. Juli 2016 im Stadtamt Bleiburg.

Anwesend:

Gemeinderatsmitglieder:

Bgm. Stefan Visotschnig
Vzbgm. Daniel Wrießnig
Vzbgm. Anton Brezovnik
StR. Johann Rigelnik
StR. Markus Trampusch
StR. Manfred Daniel
GR. Ronald Gerdey
GRin. Veronika Tschernko
GRin. Mag. Simona Vujkovic-Serafini
GR. Ing. Gerhard Matschek
GR. Michael Jernej
GR. Armin Dobrovnik
GR. Ing. Johann Tomitz
GR. Johann Vauti
GR. Hubert Petek
GR. Karl Heinz Pirker
GR. Alexander Themel
GRin. Manuela Krausler
GR. Anton Polzer
GR. Mag. Johannes Lutnik
GR. Johann Skutl (Ersatzmitglied für den verhinderten GR Mag. Erich Kueß)
GR. Helmut Kutej (Ersatzmitglied für den verhinderten GR Peter Breburda)
GRin. Natascha Pokorny (Ersatzmitglied für den verhinderten GR DI Peter Krištof)

Abwesend:

GR Mag. Erich Kueß (entschuldigt)
GR Peter Breburda (entschuldigt)
GR DI Peter Krištof (entschuldigt)

Vom Amt:

Stadtamtsleiter Gerhard Pikalo und
Christina Meklin als Protokollführer

FV Claudia Kralj, Auskunftsperson bei TOP 3 bis 14

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:45 Uhr

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden des Gemeinderates am 06.07.2016 einberufen. Die Zustellnachweise liegen vor. Die Sitzung ist öffentlich. Die Tagesordnung ist aus der beigeschlossenen Einladung ersichtlich.

VERLAUF DER SITZUNG

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen zur 7. Sitzung des Gemeinderates, eröffnet die Sitzung und stellt mit 23 anwesenden Mitgliedern die Beschlussfähigkeit fest. Er fragt an, ob sich gegen die Tagesordnung ein Einwand erhebt.

Nachdem gegen die Tagesordnung kein Einwand erhoben wird, wird in die Tagesordnung eingegangen.

Zu Punkt 1: (Bestellung von zwei Protokollzeichnern für die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 14.07.2016)

Für die Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 14.07.2016 werden vom Gemeinderat einstimmig Anton Polzer und Mag. Simona Vujkovic-Serafini bestellt.

Zu Punkt 2: (Barrierefreier Ausbau des Zu- und Abganges im Süden der Unterführung – Personentunnel – im Bereich des Bahnhofes Bleiburg durch die ÖBB; Berichterstattung)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Alexander Themel das Wort. Dieser bringt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Sport, Bauhof und Straßen den Mitgliedern des Gemeinderates folgenden Bericht vom 08.06.2016 über den barrierefreien Ausbau des Zu- und Abganges im Süden der Unterführung (Personentunnel) im Bereich des Bahnhofes Bleiburg durch die ÖBB zur Kenntnis:

„Durch die Schließung der EK Im Osten des Bhf. Bleiburg wird in Zukunft die Fußgängerunterführung des Bhf., von der Bevölkerung vermehrt in Anspruch genommen werden. Derzeit ist es kaum möglich den Zugang mit Kinderwagen, Rädern, Rollstühlen usw. zu benutzen.“

Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG vom 18.05.2016 mit folgendem Wortlaut hierzu:

„Zum übermittelten Antrag der SPÖ Bleiburg an den Gemeinderat betreffend einer behindertengerechten Ausgestaltung des Zu- und Abgangs Personendurchgang Bahnhof Bleiburg wird seitens der ÖBB-Infrastruktur AG nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Die Ausgestaltung des Bahnhofes Bleiburg in den Jahren 2009 und 2010 hatte insbesondere zum Ziel, eine optimale Erreichbarkeit der Verkehrsstation für die KundInnen sicherzustellen. Dies wurde mit der Errichtung einer P+R- sowie B+R-Anlage erzielt, die durch die Installation von 2 Aufzügen an der Nordseite des Bahnhofes sowie am Inselbahnsteig auch für mobilitätseingeschränkte Personen ideal an die Bahninfrastruktur angebunden ist. Darüber wurden Übereinkommen mit der Stadtgemeinde Bleiburg abgeschlossen.

Die Durchlässigkeit der Bahnanlage in Richtung Ortsteil Ebersdorf ist durch den Personendurchgang mit Stiegenauf-/abgang gegeben. Die behindertengerechte Ausgestaltung dieses Zuganges war in den Abstimmungen vor Abschluss des Übereinkommens kein Thema.

Zur Auflassung der Eisenbahnkreuzung „Zollhaus“ östlich des Bahnhofes ist anzuführen, dass deren Schließung Bestandteil eines Eisenbahnkreuzungen-Gesamtpaketes für die Schleife Bleiburg war, welches mit dem Land Kärnten und intensiver Einbindung der

Standortgemeinden abgeschlossen wurde. Dieses Paket war für die Gemeinden insofern vorteilhaft, als diese dadurch zu keiner Kostentragung für die Maßnahmen an den Eisenbahnkreuzungen sowie am Herzstück des Paketes, der Unterführung Gonowitz, herangezogen wurden.

Die Forderung eines behindertengerechten Zuganges auf der Südseite des Bahnhofes zufolge der Schließung der Eisenbahnkreuzung war in den Abstimmungen für das Gesamtpaket kein Thema. Ein neuerliches Aufschnüren des Paketes ist nicht möglich, da es neuerliche Verhandlungen zur Gesamtkostentragung erfordern würde.

Mit den bestehenden Anlagen am Bahnhof Bleiburg ist ein behindertengerechter Zugang zur Bahn ohne weiteres möglich.

Eine behindertengerechte Ausgestaltung vom Ortsteil Ebersdorf her bewirkt in erster Linie eine verbesserte Erreichbarkeit des Stadtzentrums für mobilitätseingeschränkte Personen und liegt daher nicht im Verantwortungsbereich der ÖBB-Infrastruktur AG.

Aus technischer Sicht wäre die Errichtung einer zusätzlichen Aufzugsanlage bei Kostentragung (Errichtung und Instandhaltung) durch die Stadtgemeinde möglich und müsste dafür ein Übereinkommen zwischen Stadtgemeinde und ÖBB-Infrastruktur AG erstellt werden.

Eine Zugangsrampe ist aus technischer Sicht platzmäßig nicht möglich und würde auch nicht vollständig den Kriterien hinsichtlich Barrierefreiheit gern. ÖNORM entsprechen.“

Weiters wurde von der ÖBB auch mitgeteilt, dass die Kosten für die Errichtung einer Aufzugsanlage lt. Kostenschätzung ca. € 283.360,-- betragen werden.

In der darauf folgenden Diskussion vertreten alle Anwesenden einhellig die Meinung, dass die Errichtung einer zusätzlichen Aufzugsanlage an der P+R Bhf Bleiburg Südseite infolge zu hoher Kosten nicht in Frage kommt.

Es wird einheitlich der Wunsch geäußert, die technische Möglichkeit nochmals überprüfen zu lassen, um eine kostengünstige Lösung in Form der Errichtung einer Rampe bzw. eines Treppenliftes erzielen zu können.

Der Referent wird sich bemühen, die technische Möglichkeit nochmals überprüfen zu lassen und dann die ÖBB-Infrastruktur AG über den überarbeiteten Lösungsvorschlag zu informieren.“

Nach erfolgter Diskussion an welcher sich Vzbgm. Daniel Wrießnig, StR Markus Trampusch sowie die Gemeinderäte Alexander Themel, Hubert Petek und Ing. Johann Tomitz beteiligen, wird der Bericht des Ausschusses für Wirtschaft, Sport, Bauhof und Straßen von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 3: (Neufestlegung der Marktstandsentgelte)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Johannes Lutnik das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Marktstandsentgelte beschließen:

Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg hat in seiner Sitzung am 14.07.2016 in Durchführung der Bestimmungen des 3. Abschnittes der Marktordnung der Stadtgemeinde Bleiburg vom 18.05.2006, Zl. 828-2/2006, für die Benützung der Marktstandplätze mit Wirkung ab 15. Juli 2016 folgende Marktstandsentgelte festgesetzt:

I

A. WIESENMARKT:

1) Handels- und Fieranteriegewerbe:

a) Marktstände im Krämermarkt pro lfm (3 m Tiefe).....	€	18,40
b) Marktstände im Krämermarkt für weitere Tiefe je m ²	€	5,70
c) Marktstände im Vergnügungspark pro lfm (3 m Tiefe)	€	46,90
d) Marktstände im Vergnügungspark für weitere Tiefe je m ²	€	15,50
e) Propagandaplätze (Spezialisten) je lfm	€	46,90
f) Luftballons etc.	€	187,50
g) Zuckerwatte etc. pro Stand	€	57,70
h) Eiswägen - pro Stand	€	187,50
i) Marktstände in Zelthallen (Alpe-Adria-Ausstellung, etc.) pro lfm (3m Tiefe)	€	72,10

2) Schausteller:

a) Kettenkarussell für Erwachsene	€	762,20
b) Kettenkarussell f. Kinder; bis 5 m Durchmesser.....	€	188,50
c) Kettenkarussell f. Kinder; über 5 m Durchmesser	€	286,40
d) Kinderfahr- u. -vergnügungsgeschäfte	€	473,80
e) Schaukel für Erwachsene	€	187,50
f) Schaukel für Kinder	€	113,30
g) Autodrom für Erwachsene	€	2.832,50
h) Autodrom für Kinder	€	1.328,70
i) Geisterbahn	€	947,60
j) Riesenrad	€	1.514,10
k) Rund- und Attraktionsgeschäfte bis 100 m ²	€	1.514,10
l) Rund- u. Attraktionsgeschäfte 100 - 200 m ²	€	2.266,00
m) Rund- und Attraktionsgeschäfte ab 200 m ²	€	2.832,50
n) Kegelspiel (Panama) und ähnliches.....	€	182,40
o) Spielautomatenwagen	€	757,10
p) Geschicklichkeitsspiele - je lfm.	€	85,50
q) Schaubuden, Varietes, Filmbusse udgl.	€	685,00
r) Schießbude, Spielbude, Glücksräder, etc. - je lfm	€	29,90
s) Spiel- und Scherzautomaten - je Stück	€	57,70
t) Tierschau	€	183,40
u) Kegelbahn je m ²	€	0,01

3) Landmaschinen- und Gewerbeausstellungsgelände:

a) Ausstellungsstand für Landmaschinen, Gewerbe, PKW, etc. pro lfm (3 m Tiefe).....	€	13,80
b) Ausstellungsstand für weitere Tiefe pro m ²	€	1,85

4) Gaststätten:

a) Zelte mit oder ohne Musik bis 100 m ² je m ²	€	9,10
b) Zelte mit oder ohne Musik 101-250 m ² je m ²	€	5,70

c) Zelte mit oder ohne Musik über 250 m ² je m ²	€	3,10
d) Imbissverkaufsstände (Würstelbuden udgl.)		
Frontlaufmeter (bis 3 m Tiefe)	€	30,90
- für jeden weiteren m ²	€	5,70
e) Gaststätten mit Gassenverkauf ein Zuschlag von	€	187,50

5) Für andere Spiele und Geschäfte, die hier nicht angeführt sind, sind die Standentgelte in Anlehnung an vergleichbare Entgeltsätze zu ermitteln.

B. PLATZMÄRKTE:

Es gelten 1/8 der unter Punkt A. angeführten Entgelte.

C. WOCHENMÄRKTE:

Es gelten 1/12 der unter Punkt A. angeführten Entgelte.

D. OSTERMARKT:

Es gelten 1/2 der unter Punkt A. angeführten Entgelte.

E. ADVENTMARKT:

Es gelten 1/4 der unter Punkt A. angeführten Entgelte.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den obigen Entgelten bereits enthalten.

II.

Zu den obigen Marktstandsentgelten sind den Benützern der Marktwiese anlässlich des Bleiburger Wiesenmarktes die Kosten für Abfallabfuhr, Wasserbezug, Abwasserentsorgung, und die Benützung der Personaltoiletten für im Lebensmittelbereich beschäftigte Personen, gesondert in Rechnung zu stellen, und zwar wie folgt:

1) Abfallabfuhr:

a) Marktfahrer (Fieranten):

- bis 10 lfm - eine 120 Liter-Tonne pro Tag
- bis 20 lfm - eine 240 Liter-Tonne pro Tag
- über 20 lfm - zwei 240 Liter-Tonnen pro Tag

b) Gastgewerbebetriebe, Würstelbuden etc.:

- bis 200 m² - zwei 240 Liter-Tonnen pro Tag
- bis 800 m² - eine 1.100 Liter-Tonne pro Tag
- über 800 m² - zwei 1.100 Liter-Tonnen pro Tag

c) Schaustellerbetriebe:

- Groß- und Mehrfachgeschäfte - zwei 240 Liter-Tonnen pro Tag
- Sonstige Betriebe - eine 240 Liter-Tonne pro Tag

Die Gebührensätze richten sich nach der jeweiligen Verordnung des Gemeinderates, mit der Abfallabfuhr und -beseitigungsgebühren ausgeschrieben werden.

2) Wasserbezug:

Pro Anschluss ist eine Pauschale zu entrichten. Sie beträgt das 25fache des Gebührensatzes für 1 m³ Wasser der jeweiligen Verordnung des Gemeinderates mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden.

3) Abwasserentsorgung:

Pro Anschluss ist eine Pauschale zu entrichten. Sie beträgt das 25fache des Gebührensatzes für 1 m³ Abwasser der jeweiligen Verordnung des Gemeinderates mit der Kanalbenützungsgebühren ausgeschrieben werden.

4) Personal-WC:

Von Betrieben und Marktfieranten (Marktparteien) welche Lebensmittel anbieten ist pro m² der Standplatzgröße ein Entgelt von € 0,50 zu entrichten.

5) Infrastrukturbeitrag-Krämermarkt

Pro Stand im Krämermarkt ist folgendes Entgelt zu entrichten:

bis 10 lfm.	€ 10,00
über 10 lfm	€ 20,00
über 20 lfm	€ 30,00

III.

Zu den obigen Marktstandsentgelten sind den Benützern des 10. Oktober Platzes anlässlich der Platzmärkte, Wochenmärkte, Ostermarkt und Adventmarkt, sowie den Ausstellern in der Alpe-Adria-Ausstellung anlässlich der Wiesenmärkte die Kosten für Strombezug gesondert in Rechnung zu stellen:

Strom:

Pro Stromanschluss ist eine Pauschale von € 11,00 pro Tag zu entrichten.

Sonstiges: Der Beschluss des Gemeinderates vom 18.12.2015, mit dem die Marktstandsentgelte zuletzt festgesetzt wurden, tritt außer Kraft.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 4: (Finanzierungsplan für das ao. Vorhaben „Wiesenmarktgelände – Erweiterung Infrastruktur“)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ing. Gerhard Matschek das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Finanzierungsplan beschließen:

FINANZIERUNGSPLAN FÜR DAS ao. VORHABEN
"Wiesenmarktgelände - Erweiterung Infrastruktur"

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr			
			2015	2016	2017	2018
Baukosten	€	70.000		70.000	0	0
Gesamtkosten	€	70.000		70.000	0	0

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr			
			2015	2016	2017	2018
Bedarfszuweisungsmittel a.R. - Kommunale Infrastrukturmaßnahmen	€	20.000		20.000	0	0
Förderung ADKLR, Abt. 3	€	35.000		35.000	0	0
BZ 2018	€	15.000			0	15.000
Gesamtsummen	€	70.000		55.000	0	15.000

Festgestellt wird, dass der Referent ermächtigt wird, den Auftrag an die KELAG nach Vorliegen eines definitiven Angebotes zu erteilen. Weiters wird der Referent ermächtigt, alle weiteren Arbeiten, die für die Realisierung dieses Vorhabens notwendig sind, nach Einholung von Preisvergleichen zu vergeben.

Nach erfolgter Diskussion an welcher sich Bürgermeister Stefan Visotschnig, Vzbgm. Daniel Wrießnig sowie die Gemeinderäte Michael Jernej, Ing. Johann Tomitz und Mag. Johannes Lutnik beteiligen, bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 5: (Finanzierungsplan für das ao. Vorhaben „Katastrophenschäden 2015“)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Johann Vauti das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stdtgemeinde Bleiburg möge folgende Finanzierungsplanerweiterung beschließen:

**„FINANZIERUNGSPLANERWEITERUNG FÜR DAS ao. VORHABEN
"Katastrophenschäden 2015"**

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Auftragsvolumen im Jahr					
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
Katastrophenschäden	€	74.000				74.000		
	€							
	€							
Gesamtkosten	€	74.000				74.000		

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Auftragsvolumen im Jahr					
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
Bundesbeitrag	€	37.000					37.000	
Bedarfszuweisungsmittel	€	28.700						28.700
KTZ vom Land	€	1.300				1.300		
Zuführung vom o.HH. (Überschuss 2015)	€	7.000					7.000	
Gesamtkosten	€	74.000				1.300	44.000	28.700

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 6: (Finanzierungsplanerweiterung für das ao. Vorhaben „Kanalisationsanlage Bleiburg, BA 307 – Rinkenberg, Rinkolach, Replach“)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ing. Johann Tomitz das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Finanzierungsplanerweiterung beschließen:

ÄNDERUNG DES FINANZIERUNGSPLANES FÜR DAS ao. VORHABEN
"Kanalisationsanlage Bleiburg, BA 307 - Rinkenbergr, Rinkolach, Replach"

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr					
			2011	2012	2013	2014	2015	2016
Laufende Transferzahlungen an den AWW/Völkermarkt	€	1.187.700	150.000	468.800	0	168.900	200.000	200.000
	€		0	0				
	€	0	0	0				
Gesamtkosten	€	1.187.700	150.000	468.800	0	168.900	200.000	200.000

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr					
			2011	2012	2013	2014	2015	2016
Gebührenhaushalt (Anschlussbeiträge)	€	618.800	150.000	468.800	0			
Gebührenhaushalt (Eigenmittel)	€	568.900	0	0	0	168.900	200.000	200.000
Gesamtsummen	€	1.187.700	150.000	468.800	0	168.900	200.000	200.000

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 7: (Finanzierungsplan für das ao. Vorhaben „Kindergruppe Zwerge/Palčki“)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ing. Gerhard Matschek das Wort und stellt dieser als Ersatz-Berichterstatter für den verhinderten Gemeinderat Peter Breburda den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Finanzierungsplan beschließen:

**FINANZIERUNGSPLAN FÜR DAS ao. VORHABEN
"Kindergruppe Zwerge/Palčki - Einrichtung"**

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr			
			2015	2016	2017	2018
Innen- und Außeneinrichtung	€	77.000	0	77.000	0	0
Gesamtkosten	€	77.000	0	77.000	0	0

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr			
			2015	2016	2017	2018
Bundesförderung § 15a	€	56.200	0	0	56.200	0
Bedarfszuweisungsmittel	€	20.800	0	0		20.800
Gesamtsummen	€	77.000	0	0	56.200	20.800

Nach erfolgter Diskussion an welcher sich Gemeinderat Ing. Gerhard Matschek beteiligt, bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 8: (UNIMOG U400 Mercedes Benz und Eintauch UNIMOG U1200 Mercedes Benz)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ing. Johann Tomitz das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Sport, Bauhof und Straßen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt den Ankauf des Unimog U400 Mercedes Benz mit EURO 3 Motor – „Gebrauchtfahrzeug“ lt. Angebot 214990/50064 vom 12.05.2016 der Firma Pappas Auto GmbH, 2355 Wiener Neudorf, Industriezentrum NÖ-Süd, Straße 4, zum Angebotspreis von netto € 70.500,00 inkl. SPRINGER Vorbaukehrmaschine VKM2400 (Bj. 1998) und SPRINGER Aufsatzstreuautomat AS250 3.0 EW NIRO (Bj. 2006) sowie die Inzahlungnahme in der Höhe von netto € 16.000,00 für den derzeit in Verwendung stehenden Unimog U1200 Mercedes Benz, Bj. 1989.

Festgestellt wird, dass diese Anschaffung im 1. Nachtragsvoranschlag 2016 unter der VA-Stelle 5/8200/0400 (a.o. Wirtschaftshof – Ankauf U400 – Fahrzeuge) ihre haushaltsrechtliche Bedeckung findet.

Nach erfolgter Diskussion an welcher sich Ing. Johann Tomitz beteiligt, bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Wirtschaft, Sport, Bauhof und Straßen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 9: (Finanzierungsplan für das ao. Vorhaben „Ankauf UNIMOG 400 Wirtschaftshof“)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ing. Gerhard Matschek das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Finanzierungsplan beschließen:

FINANZIERUNGSPLAN FÜR DAS ao. VORHABEN "Wirtschaftshof - Ankauf UNIMOG 400"						
A) INVESTITIONSAUFWAND						
Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr			
			2015	2016	2017	2018
Gesamtkosten	€	85.000	0	85.000	0	0
Gesamtkosten	€	85.000	0	85.000	0	0
B) FINANZIERUNGSPLAN						
Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr			
			2015	2016	2017	2018
Eintausch U200	€	16.000	0	16.000	0	0
Zuführung Gebührenhaushalt	€	69.000	0	34.000	35.000	0
Gesamtsummen	€	85.000	0	50.000	35.000	0

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 10: (FF-Replach – Austausch des KLF Mercedes Benz 308/335 gegen ein LFA Iveco Daily 70C 17 D 4x4)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Johannes Lutnik das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt den Neuankauf des Löschfahrzeuges (LF-A) der Marke IVECO Daily 70C 17 D 4 x 4 lt. Angebot vom 20.05.2016 der Firma SVIT-ZOLAR d.o.o., 2323 Ptujška Gora, Stogovci 5, Slowenien, zum Angebotspreis von € 122.862,00 inkl. MwSt.

Festgestellt wird, dass diese Anschaffung im 1. Nachtragsvoranschlag 2016 unter der VA-Stelle 5/163400/040000 (ao. Vorhaben FF-Replach – Fahrzeuge) ihre haushaltsrechtliche Bedeckung findet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Löschfahrzeug mit der Pflichtausstattung nach ÖBFV-Vorgaben ausgestattet ist. Alle zusätzlichen Einrichtungen und Arbeiten sind im Finanzierungsplan nicht enthalten und werden von der Stadtgemeinde Bleiburg somit nicht übernommen. Zusätzliche Ausstattungen müssten somit von der Kameradschaft der Freiwilligen Feuerwehr Replach finanziert werden.

Die Veräußerung des derzeit in Verwendung stehenden Kleinlöschfahrzeuges (KLF) Mercedes Benz 308/335, polizeil. Kennzeichen K 181.088, Baujahr 1981, erfolgt durch die Stadtgemeinde Bleiburg. Der Verkaufserlös ist für die Neuanmeldung des Fahrzeuges und diverse Nebenkosten zu verwenden.

Nach erfolgter Diskussion an welcher sich Bürgermeister Stefan Visotschnig, Vzbgm. Daniel Wrießnig, StR Markus Trampusch und GR Ing. Johann Tomitz beteiligen, bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 11: (Finanzierungsplan für das ao. Vorhaben „FF-Replach – Ankauf Löschfahrzeug“)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ing. Johann Tomitz das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Finanzierungsplan beschließen:

**FINANZIERUNGSPLAN FÜR DAS ao. VORHABEN
"FF-Replach - Ankauf Löschfahrzeug"**

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr			
			2016	2017	2018	2019
Gesamtkosten	€	122.900	122.900	0	0	0
Gesamtkosten	€	122.900	122.900	0	0	0

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr			
			2016	2017	2018	2019
Kameradschaft der FF-Replach	€	25.500	25.500	0	0	0
Bedarfszuweisungsmittel	€	36.000	0	0	18.000	18.000
Rücklagenentnahme FF-Replach (Stadtgemeinde)	€	2.900	2.900	0		
Förderung Landesfeuerwehrverband	€	58.500	0	58.500		0
Gesamtsummen	€	122.900	28.400	58.500	18.000	18.000

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 12: (Kohlbach Holding GmbH., - Nachtrag zum Förderungsvertrag vom 06.10.2016)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ing. Gerhard Matschek das Wort und stellt dieser als Ersatz-Berichtersteller für den verhinderten Gemeinderat Peter Breburda den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Nachtrag zum Förderungsvertrag vom 06.10.2010 beschließen:

**NACHTRAG
ZUM
FÖRDERUNGSVERTRAG
06. Oktober 2010**

abgeschlossen zwischen

**der STADTGEMEINDE BLEIBURG, vertreten durch Bürgermeister
Stefan Visotschnig, 9150 Bleiburg, 10. Oktober Platz 1,**

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

UND

***Der KOHLBACH Holding GmbH, vertreten durch Mag. Walter Kohlbach,
9400 Wolfsberg, Grazer Straße 23,***

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

wie folgt:

Mit Förderungsvertrag vom 06.10.2010 (Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 29. Juni 2010, TOP 3) hat sich der Förderungswerber zur Schaffung von 120 Arbeitsplätzen für 5 Jahre (600 Beschäftigungsäquivalente) an dem zu errichtenden Standort in der Stadtgemeinde Bleiburg verpflichtet. Die Einhaltung dieser Verpflichtung wurde durch eine Bankgarantie in der Höhe von € 200.000,00 mit einer Laufzeit von fünf Jahren abgesichert.

Während der fünfjährigen Laufzeit wurden am Standort in der Stadtgemeinde Bleiburg insgesamt 239 Mitarbeiter beschäftigt und somit 39,83% der Förderbedingung erfüllt. Per 6. Oktober 2015 ist daher ein Rückforderungsanspruch in der Höhe von € 120.340,00 entstanden.

Mit Schreiben vom 15. und 23. September sowie 2. November 2015 hat der Förderungswerber bei der Stadtgemeinde Bleiburg um Prolongation der Bankgarantie angesucht.

Mit Schreiben vom 12. Jänner 2016 wurde der Stadtgemeinde Bleiburg seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung mitgeteilt, dass im Sinne der politischen Entscheidung von Frau Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr. Gaby Schaunig einer einmaligen Verlängerung der Förderbedingungen um ein Jahr zugestimmt wird, wobei festgehalten wurde, dass sämtliche Förderbedingungen des ursprünglichen Förderungsvertrages vom 06.10.2010 vollinhaltlich aufrecht bleiben.

Lediglich der Punkt 4 Sicherheiten und Rückerstattung wird wie folgt angepasst:

4. Sicherheiten und Rückerstattung:

„Zur Absicherung des unter 2.2 definierten Zieles ist vom Förderungswerber eine Bankgarantie zugunsten der Förderungsgeberin über den Betrag von € 120.000,00 mit einer Laufzeit von einem Jahr bei dieser zu hinterlegen.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 13: (Mittelfristiger BZ-Plan der Stadtgemeinde Bleiburg für die Jahre 2016-2020)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ing. Gerhard Matschek das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt den „Mittelfristigen Bedarfszuweisungsmittelplan für die Jahre 2016 bis 2020“ aufgrund des angeführten Übersichtsblattes.

(Übersichtsblatt siehe **Beilage 1** zu dieser Niederschrift)

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 14: (Nachtragsvoranschlag 2016 – erster ordentlicher und außerordentlicher)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Johannes Lutnik das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Verordnung zum 1. Nachtragsvoranschlag 2016 beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 14. Juli 2016, Zahl: 902-1-KC/2016, über die Festsetzung des 1. Nachtragsvoranschlages 2016.

Gemäß § 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 3/2015 wird der Voranschlag der Stadtgemeinde Bleiburg nach der Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2015, Zahl: 902-0-Kc/2015, im Sinne der Anlage geändert

Der § 1 (Gesamtsummen) der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:

	bisherige Gesamtsumme:	erweitert/ gekürzt um:	GESAMTSUMME:
a) Ordentlicher Voranschlag			
Summe Einnahmen	€ 8.932.600,00	€ 223.500,00	€ 9.156.100,00
Summe Ausgaben	€ 8.932.600,00	€ 223.500,00	€ 9.156.100,00
Überschuss/Abgang	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
b) Außerordentlicher Voranschlag			
Summe Einnahmen	€ 980.400,00	€ 938.700,00	€ 1.919.100,00
Summe Ausgaben	€ 980.400,00	€ 938.700,00	€ 1.919.100,00
Überschuss/Abgang	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
c) Gesamtgebarung			
Gesamteinnahmen	€ 9.913.000,00	€ 1.162.200,00	€ 11.075.200,00
Gesamtausgaben	€ 9.913.000,00	€ 1.162.200,00	€ 11.075.200,00
Überschuss/Abgang	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00

Die Verordnung tritt am 15. Juli 2016 in Kraft.

Nach erfolgter Diskussion an welcher sich Bürgermeister Stefan Visotschnig, Vzbgm. Daniel Wrießnig, StR Markus Trampusch sowie die Gemeinderäte Johann Vauti und Ing. Johann Tomitz beteiligen, bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 15: (Fa. Metal Ravne d.o.o., 9150 Gewerbezone – Biowärme Bleiburg GesmbH., 9150 Gewerbezone, Igor Goltnik, 9150 Ebersdorf 46, Alfred Miklau, 9150 Gewerbezone unter Beitritt Stadtgemeinde Bleiburg)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig, stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Kaufvertrag beschließen:

K A U F V E R T R A G

Abgeschlossen zwischen:

1. Der protokollierten Firma **METAL RAVNE d.o.o.**, mit dem Sitz in Ravne na Koroskem, Slowenien, mit der Geschäftsanschrift Korogka cesta 14, 2390 Ravne na Korogkem, Slowenien, als Verkäuferin einerseits und
2. der protokollierten Firma **BIOWÄRME Bleiburg Gesellschaft mbH, FN 236295v**, Gewerbezone, 9150 Bleiburg,
3. Herrn **Goltnik Igor**, geb. , Ebersdorf 46, 9150 Bleiburg, sowie
4. Herrn **Miklau Alfred**, geb. , Gewerbezone 8, 9150 Bleiburg, als Käufer andererseits, unter Beitritt
5. der **Stadtgemeinde Bleiburg**, 10.- Oktober-Platz 1, 9150 Bleiburg, unter nachstehenden

B e d i n g u n g e n :

I.

Vertragsgegenstand, Rechtsverhältnisse

Die Verkäuferin ist aufgrund des Kaufvertrages vom 16.12.2008 grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 387 KG 76021 Unterloibach, BG Bleiburg, bestehend aus dem alleinigen Gst. 697/1 im grundbücherlichen Katasterausmaß von 20712 m2.

Der Grundbuchstand stellt sich zum Zeitpunkt des gegenständlichen Vertrages wie folgt dar:

REPUBLIK ÖSTERREICH
GRUNDBUCH
Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 76021 Unterloibach
BEZIRKSGERICHT Bleiburg

GB
EINLAGEZAHL 387

Letzte TZ 142/2009

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
697/1	G GST-Fläche	(*	20912) Änderung in Vorbereitung
	Sonst(10)		200
	Sonst(50)		20712 Gewerbezone 11

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Sonst (50): Sonstige (Betriebsflächen)

***** A2 *****

1 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

METAL RAVNE podjetje za proizvodnja plemenitih jekel d.o.o.

ADR: Slowenien Ravne na Koroskem Koroska cesta 14 SLO-2390

a 142/2009 Kaufvertrag 2008-12-16 Eigentumsrecht

b 142/2009 fideikommissarische Substitution zugunsten Stadtgemeinde

Bleiburg

gern Pkt XV Kaufvertrag 2008-12-16

***** C *****

1 a 58⁵/1959 218/1961 708/1997 77²/1999 1105/2005 71/2006

600/2006 473/2008 887/2008 140/200.9 142/2009

Dienstbarkeit

20 kV-Leitung Loibach - Schattenberg

20 kV-Leitung Bleiburg - Schwabegg

über Gst 697/1

hins des im Trassenplan eingezeichneten Schutzstreifens für

Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft

(En-⁶/4/59)

b 142/2009 Übertragung der Eintragung(en) aus EZ 338

2 a 142/2009

Wiederkaufsrecht

gern Pkt XV Kaufvertrag 2008-12-16 für

Stadtgemeinde Bleiburg

***** HINWEIS ***** Ä*** Eintragungen ohne

Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Gemäß Vermessungsurkunde des DI Heimo Prutej, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, vom 22.05.2015, GZ: 1119/14, werden in der KG 76021 Unterloibach nachstehende Grundbuchshandlungen durchgeführt:

- Die Teilung des Gst. 697/1 in dieses und die Grundstücke 697/20 und 697/21 und die Teilfläche 2;
- Die Teilung des Gst. 697/3 in dieses und die Teilfläche 4;

- Die Abschreibung der Trennfläche 2 und Zuschreibung zu EZ 365 KG 76021 Unterloibach unter Vereinigung mit Gst. 697/3;
- Die Abschreibung der Teilfläche 4 und Zuschreibung zu EZ 387 KG 76021 Unterloibach unter Einbeziehung in das Gst. 697/21.

Gegenstand dieses Vertrages ist der käufliche Erwerb der Gst. 697/20 und 697/21 sowie der Restliegenschaft EZ 387 KG 76021 Unterloibach durch die Käufer.

II.

Kaufvereinbarung

Die Verkäuferin METAL RAVNE, d.o.o. verkauft und übergibt und die Käufer kaufen und übernehmen nachstehend angeführte Kaufgegenstände in ihr Alleineigentum, samt allen Rechten und Pflichten, mit denen die Verkäuferin diese Kaufgegenstände bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen oder zu benützen berechtigt war:

- Herr Goltnik Igor, geb., das neugebildete Gst. 697/20 im Ausmaß von 5000 m²;
- Herr Miklau Alfred, geb., das neugebildete Gst. 697/21 im Ausmaß von 3094 m² und
- die protokollierte Firma BLOWÄRME Bleiburg Gesellschaft mbH, FN 236295v, die Restliegenschaft EZ 387 KG 76021 Unterloibach, bestehend aus dem Gst. 697/1 im verbleibenden Ausmaß von 12796 m².

III

Kaufpreis und Kaufpreisentrichtung

Als Kaufpreis wird einvernehmlich der Betrag von **C 3,50/m²** vereinbart.

Nachstehend angeführte Käufer haben nachstehend angeführte Kaufpreise zu bezahlen:

1. H
err Goltnik Igor, geb., für den Erwerb des neugebildeten Gst. 697/20 im Ausmaß von 5000 m² € 17.500,00 (EUR siebzehntausendfünfhundert);
2. H
err Miklau Alfred, geb., für den Erwerb des neugebildeten Gst. 697/21 im Ausmaß von 3094 m² € 10.829,00 (EUR zehntausendachthundertneunundzwanzig);
3. die protokollierte Firma BLOWÄRME Bleiburg Gesellschaft mbH, FN 236295v, für den Erwerb der Restliegenschaft EZ 387 KG 76021 Unterloibach, bestehend aus dem Gst. 697/1 im Ausmaß von 12796 m² € 44.786,00 (EUR vierundvierzigtausendsieben-hundertsechszwanzig).

Die Käufer haben die jeweiligen Kaufpreise zuzüglich der darauf jeweils entfallenden 3,5%-igen Grunderwerbsteuer sowie der 1,1%-igen Eintragungsgebühr, binnen 8 (acht) Tagen nach allseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages auf das vom Vertragsverfasser als allseits bestellten Treuhänder bei der Raiffeisenbank Bleiburg reg.Gen.m.b.H. eingerichtete

Treuhandkonto IBAN: AT....., lautend auf „Kaufvertrag METAL RAVNE d.o.o. - BLOWÄRME Bleiburg GmbH - Goltnik Igor - Miklau Alfred" spesen- und abzugsfrei zu überweisen und wird der Vertragsverfasser als Treuhänder beauftragt, den Gesamtbetrag in Empfang zu nehmen, die Grunderwerbsteuer und die Eintragungsgebühr zu berichtigen und sodann nach grundbücherlicher Durchführung des Vertrages den Kaufpreis an die Verkäuferin zu überweisen.

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft nach den Bedingungen des Statutes des Treuhandverbandes der Rechtsanwaltskammer für Kärnten abgewickelt wird und dass zum Zwecke der treuhändigen Abwicklung des durchzuführenden Zahlungsverkehrs es einer gesonderten Treuhandvereinbarung gemäß dem Statut des Treuhandverbandes der Rechtsanwaltskammer für Kärnten bedarf. Die Informationen über die Treuhandinitiative der Rechtsanwaltskammer für Kärnten können unter www.rechtsanwaelte-kaernten.at im Internet nachgelesen werden. Die Parteien erklären hiermit ein Exemplar der Statuten erhalten zu haben.

IV.

Abtretung

Die Verkäuferin METAL RAVNE, d.o.o. widmet hiermit den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend die Teilfläche 2 des Gst. 697/1 KG 76021 Unterloibach der Stadtgemeinde Bleiburg als Verwalterin des öffentlichen Gutes und wird diese Teilfläche 2 kosten- und lastenfrei der Liegenschaft EZ 365 KG 76021 Unterloibach, unter Vereinigung mit Gst. 697/3 KG 76021 Unterloibach, zugeschrieben.

Die Vertragsparteien stellen fest, dass die Teilfläche 2 zukünftig den Zufahrtsweg bilden soll und es zu einer Verlegung des in natura bestehenden Weges kommt. Der Verlauf des neuen Zufahrtsweges ist aus der Vermessungsurkunde des DI Heimo Prutej, GZ: 1119/14 ersichtlich und eingezeichnet.

Die Käufer verpflichten sich hiermit, sämtliche mit der Verlegung und auf der Teilfläche 2 erforderlichen Neuanlegung des Weges, verbundenen Kosten alleine zu tragen, wobei auch die Kosten der Auskoffierung und der Asphaltierung dazugehören.

V.

Übergang des Besitzes, der Nutzungen, Lasten und Gefahren

Als Stichtag für den Übergang von Besitz, Gefahr, Schaden und Zufall, Lasten und Vorteil, gilt der Tag der allseitigen Unterzeichnung des gegenständlichen Vertrages.

Ab dem genannten Stichtag stehen den Käufern auch alle Besitzvorteile zu.

VI

Gewährleistung, Haftung

Die Käufer erklären, die Kaufgegenstände vor Unterfertigung des Vertrages eingehend besichtigt zu haben und aus persönlicher Wahrnehmung zu kennen.

Die Verkäuferin haftet für die vollkommene Lastenfreiheit des Kaufobjektes, mit der Ausnahme des in diesem Vertrag zugunsten der Stadtgemeinde Bleiburg vereinbarten Wiederkaufsrechtes - und dafür, dass keine Besitz- oder Bestandsrechte Dritter hinsichtlich der Kaufobjekte aushaften und verpflichtet sich, diesbezüglich die Käufer völlig klag- und schadlos zu halten.

Weiters haftet die Verkäuferin dafür, dass keine Rückstände an Realabgaben einschließlich Aufschließungsbeiträge offen sind.

Die Verkäuferin leistet darüber hinaus jedoch keine Gewähr für eine bestimmte Eignung, bestimmtes Ausmaß oder Lage der Vertragsobjekte.

VII

Wertfestsetzung, Anfechtungsverzicht

Die Vertragsteile stellen einvernehmlich fest, dass der Kaufpreis dem gemeinen Wert der Kaufgegenstände entspricht und dass sie sich selbst für den Fall eines Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung zu diesem Rechtsgeschäft im Sinne des § 935 ABGB verstanden haben, sodass eine Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes gemäß § 934 ABGB ausgeschlossen ist.

VIII

Erklärung

Die Käufer Goltnik Igor und Miklau Alfred erklären an Eides statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

Die Käuferin BLOWÄRME Bleiburg Gesellschaft mbH ist eine österreichische Gesellschaft, an der ausschließlich österreichische Staatsbürger bzw. österreichische Gesellschaften beteiligt sind.

IX

Änderungen, Zusätze

Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag sind nur in schriftlicher Form und nach Unterfertigung durch sämtliche Vertragsteile rechtsgültig.

X.

Ranganmerkung

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Kaufvertrages unterzeichnet die Verkäuferin METAL RAVNE, d.o.o. einen Antrag auf Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung der Kaufobjekte.

Die einzige dazugehörige Beschlussausfertigung erhält und verwahrt der Urkundenverfasser zur grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages.

XI

Rechtswirksamkeit, Genehmigung

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 sowie nach dem Kärntner Grundstücksteilungsgesetz.

XII.

Kosten, Steuern und Gebühren

Die Kosten der Errichtung, Genehmigung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages sowie sämtliche Steuern und Gebühren, die aus Anlass dieses Rechtsgeschäftes zu entrichten sind, tragen die Käufer anteilmäßig.

Die Kosten für die Berechnung sowie die allfällige Immobilienertragsteuer selbst, trägt die Verkäuferin, welche sich verpflichtet, den entsprechenden Betrag fristgerecht an den Vertragsverfasser, zur Weiterleitung an das Finanzamt, zu überweisen.

XIII.

Löschung des Wiederkaufsrechtes

Die Stadtgemeinde Bleiburg als beitretende Partei erklärt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde, ohne ihr ferneres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, in der KG 76021 Unterloibach, bei der Liegenschaft EZ 387 das zu ihren Gunsten zu TZ 142/2009, in C-LNR 2a einverleibte Wiederkaufsrecht gelöscht wird.

XIV

Veräußerungsverbot/Wiederkaufsrecht, Überlassungsverpflichtung

Die Stadtgemeinde Bleiburg als zu diesem Vertrag beitretende Partei erklärt ausdrücklich, mit dem gegenständlichen Rechtsgeschäft einverstanden zu sein.

Den Käufern ist es hiermit untersagt, die Vertragsobjekte ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadtgemeinde Bleiburg zu veräußern. Belastungen des Grundstückes zur Finanzierung der Betriebsstätte sind vom Verbot ausdrücklich ausgenommen. Das Verbot ist von den Käufern auf etwaige Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis davon, dass das vereinbarte Verbot aufgrund gesetzlicher Bestimmungen grundbücherlich nicht einverleibt werden kann, jedoch als eine uneingeschränkte obligatorische Rechtswirkung entfaltet.

Die Vertragsparteien vereinbaren, jedoch nur hinsichtlich des Kaufgrundstückes 697/20 KG 76021 Unterloibach, welches vom Käufer Goltnik Igor käuflich erworben wird, die Vertragsparteien zu Gunsten der Stadtgemeinde Bleiburg das Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 bis 1070 ABGB, sofern der Käufer nicht innerhalb von 2 (zwei) Jahren nach allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages auf dem Kaufgrundstück das Betriebsobjekte verwirklicht und den Betrieb aufnimmt.

Betreffend das Veräußerungsverbot erteilen die Vertragsparteien dem Urkundenverfasser bereits jetzt den unwiderruflichen Auftrag, bei Nichteinhaltung der in diesem Vertragspunkt angeführten Vereinbarung, auf Kosten der Käufer, die Rückabwicklung dieses Vertrages einzuleiten, insbesondere, ohne weitere separate Zustimmung der Käufer, den Antrag auf Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Stadtgemeinde Bleiburg einzubringen, wobei die vertragswidrige Veräußerung der Kaufgrundstücke dem Bevollmächtigten durch die Stadtgemeinde Bleiburg geeignet nachzuweisen ist. Dem Grundbuchsgericht gegenüber ist kein gesonderter.

diesbezüglicher Nachweis zu erbringen und ersetzt der Grundbuchs Antrag allein den entsprechenden Nachweis.

Sämtliche mit der Rückabwicklung des Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren, sowie sonstige Abgaben, haben die Käufer zu tragen, wobei sie die Stadtgemeinde Bleiburg diesbezüglich völlig schad- und klaglos zu halten haben.

Im Falle der Rückabwicklung des gegenständlichen Kaufvertrages sind alle wechselseitig bezogenen Leistungen rück zu erstatten.

Die Stadtgemeinde Bleiburg nimmt die Rechtseinräumungen hiermit an.

XV.

Bevollmächtigung

Mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung, zur Verfassung aller erforderlichen Ansuchen um Ranganmerkung, Genehmigung des Rechtsgeschäftes und Abgabe aller Erklärungen, insbesondere der Abgabenerklärung in Form der Selbstberechnung, sowie zur Verfassung und Unterzeichnung allfälliger notwendiger Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrage, auch in einverleibungsfähiger Form, beauftragen und bevollmächtigen die Vertragsparteien Herrn Dr. Branko Perč, Rechtsanwalt in 9150 Bleiburg, 10.- Oktober-Platz 13.

XVI.

Aufsandungserklärung

Die Vertragsteile erteilen hiermit die ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages sowie der Vermessungsurkunde des DI Heimo Prutej, vom 22.05.2015, GZ: 1119/14, in der KG 76021 Unterloibach, BG Bleiburg, auch über einseitiges Ansuchen einer Vertragspartei, nachstehende Eintragungen bewilligt und vollzogen werden:

In EZ 387 KG 76021 Unterloibach, BG Bleiburg, Eigentümer: METAL RAVNE, podjetje za proizvodnjo plemenitih jekel, d.o.o.:

- 1) Die Teilung des Gst. 697/1 in dieses und die Gst. 697/20, 697/21 und die Teilfläche 2;
- 2) Die lastenfreie Abschreibung der Teilfläche 2 und Zuschreibung zu EZ 365 KG 76021 Unterloibach, Eigentümer: Stadtgemeinde Bleiburg-öffentliches Gut, unter Vereinigung mit Gst. 697/3;
- 3) Die lastenfreie Abschreibung der Gst. 697/20 und 697/21 und Eröffnung einer neuen Einlagezahl hierfür;
- 4) Die Teilung des Gst. 697/3 in dieses und die Teilfläche 4;
- 5) Die lastenfreie Abschreibung der Teilfläche 4 und Zuschreibung zu EZ 387 KG 76021 Unterloibach unter Einbeziehung in das Gst. 697/21

Ob der für das Gst. 697/20 neu eröffneten Einlagezahl, EZ

- 1) Die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Goltnik Igor, geb.
- 2) die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gern. Punkt XIV. dieses Vertrages für Stadtgemeinde Bleiburg.

Ob der für das Gst. 697/21 neu eröffneten Einlagezahl, EZ:

- 1.) Die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Miklau Alfred, geb.

Ob der Restliegenschaft EZ 387 KG 76021 Unterloibach, BG Bleiburg:

- 1) Die Einverleibung des Eigentumsrechtes für protokollierte Firma BLOWÄRME BLEIBURG Gesellschaft mbH, FN 236295v;
- 2) die Einverleibung der Löschung des Wiederkaufsrechtes gern. Punkt XIV. dieses Vertrages für Stadtgemeinde Bleiburg, C-LNR 2a, TZ 142/2009;

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 16: (Verordnung betr. Übernahme ins öffentliche Gut der KG Unterloibach – Bereich Baulandmodell Ebersdorf II – lt. Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9100 Völkermarkt)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Vizebürgermeister Daniel Wrießnig das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 14.07.2016, Zahl: 600-1/2016, mit der eine Teilflächen in der KG 76021 Unterloibach, als Weg öffentlich erklärt wird.

Gemäß § 19 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016, in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet:

§ 1

Das in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9100 Völkermarkt, Mettingerstraße 21, vom 01.04.2016, Zahl: 161045-G-V1-U, angeführte Trennstück 1 im Gesamtausmaß von 13 m² (Bereich Baulandmodell Ebersdorf II) wird in das öffentliche Gut übernommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihres Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Stadtgemeinde Bleiburg in Kraft.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 17: (Verordnung betr. Übernahme ins öffentliche Gut der KG Unterloibach – Bereich Anwesen Onitsch, Loibach, Mießbergstraße – lt. Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9100 Völkermarkt)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Vizebürgermeister Daniel Wrießnig das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 14.07.2016, Zahl: 600-1/2016, mit der eine Teilflächen in der KG 76021 Unterloibach, als Weg öffentlich erklärt wird.

Gemäß § 19 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016, in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet:

§ 1

Das in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9100 Völkermarkt, Mettingerstraße 21, vom 21.03.2016, Zahl: 161024-G-V1-U, angeführte Trennstück 3 im Gesamtausmaß von 9 m² (Bereich Anwesen Onitsch, Loibach, Mießbergstraße) wird in das öffentliche Gut übernommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihres Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Stadtgemeinde Bleiburg in Kraft.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 18: (Verordnung betreffend die Neufestsetzung der Tarife für die schulische Tagesbetreuung)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Stadtrat Markus Trampusch das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 14.07.2016, Zahl: 232-4/2016 PG mit welcher der Beitrag für den Betreuungsteil der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Bleiburg, 9150 Bleiburg, Bahnhofstraße 18, festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG; BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2015, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetz – K- SchG; LGBl Nr 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl Nr 14/2015, wird verordnet:

§ 1

Für den Besuch des Betreuungsteils der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Bleiburg wird ein Betrag eingehoben.

Laut § 14 Abs. 2 Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz dürfen die Beiträge höchstens kostendeckend sein und haben auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler (Unterhaltspflichtigen) Bedacht zu nehmen.

§ 2

Für die schulische Tagesbetreuung an der VS-Bleiburg beläuft sich der Beitrag gemäß § 1 auf monatlich (höchstens)

Betreuungsumfang	Anteil Betreuungsbeitrag	Anteil Essensbeitrag	Anteil Arbeitsmittel	Gesamtbetrag ab 01.09.2016
5 Tage	72,00 €	63,00 €	6,00 €	141,00 €
4 Tage	58,00 €	50,00 €	5,00 €	113,00 €
3 Tage	43,00 €	38,00 €	4,00 €	85,00 €
2 Tage	29,00 €	25,00 €	3,00 €	57,00 €
1 Tag	22,00 €	13,00 €	3,00 €	38,00 €

und ist für den Zeitraum September bis Juni in gleichbleibender Höhe einzuheben.

§ 3

- 1) Diese Verordnung tritt am 01. September 2016 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 18.12.2014, Zahl: 232-4/2014 PG, außer Kraft.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 19: (-08/2015 – Umwidmung Teilfläche Grundstück Nr. 1283/1, KG Aich –
Eigentümer: Marko Sadjak, Schilterndorf 46, 9150 Bleiburg)

Vorbemerkung:

Die Sadjak Marko GmbH hat bei der Stadtgemeinde Bleiburg am 13.11.2015 folgende Anregung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes eingebracht:

„Hiermit beantrage ich als Eigentümer die Umwidmung einer Fläche im Ausmaß von ca. 10.385 m² aus dem Grundstück 1283/1, KG Aich von derzeit landwirtschaftlichem Grünland Lagerplatz, laut beiliegendem Lageplan.

Die zur Umwidmung eingereichte Teilfläche befindet sich innerhalb meines Betriebsgeländes in Schilterndorf im Naturraum handelt es sich um ein Areal des ehemaligen Schotterabbaus. Gegenwärtig werden Materialien und ausgediente Fahrzeuge, Anlageteile (werden u.a. für Ersatzteile gebraucht) udgl.. gelagert. Die Fläche grenzt im Westen an Bauland Gewerbegebiet bzw. Bauland Gewerbegebiet – nicht für UVP – an.

Infolge einer Anzeige wurde von der BH Völkermarkt, Abt. Bau- Umwelt- und Naturschutzrecht ein Ortsaugenschein durchgeführt. Im Zuge der durchgeführten Amtshandlung vor Ort am 24.09.2015 wurde vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen DI Dr. Fheodoroff zur Klärung des Sachverhaltes folgender Lösungsansatz vorgebracht – Schreiben der BH Völkermarkt v. 09.10.2015 VK3-NS-1444/2015 (003/2015)). Es ist möglich einen Teil des noch als Grünland Land- und Forstwirtschaft gewidmeten Bereiches im Randbereich des Gewerbegebietes als Lagerplatz umzuwidmen und dafür die naturschutzrechtliche Bewilligung anzusuchen. Demgemäß wurde ich angewiesen einen Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung bei

der Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen und parallel dazu einen Umwidmungsantrag auf Grünland Lagerplatz bei der Stadtgemeinde einzubringen.

Nachdem es auch mein bestreben ist, das Betriebsareal ordnungsgemäß herzurichten unter Berücksichtigung der Auflagen der BH Völkermarkt, Abt. Bau- Umwelt-Naturschutzrecht hoffe ich auf eine positive Erledigung meines Ansuchens."

Hiezu hat die Stadtgemeinde Bleiburg am 19.11.2015 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die gegenständliche Umwidmungsanregung steht in Zusammenhang mit einem behördlichen Verfahren zur Genehmigung eines Lagerplatzes durch die Naturschutzbehörde. Da das Grundstück schon bisher als Betriebsgelände der Firma Sadjak Marko GmbH genutzt wird, handelt es sich aus Sicht der Gemeinde um eine Konkretisierung der Grünlandnutzung und wird aus hieramtlicher Sicht die Umwidmung befürwortet.“

Der Sachverständige des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Kompetenz-zentrum Landesentwicklung und Gemeinden, fachliche Raumordnung, hat am 17.03.2016 folgende raumplanerische Empfehlung erteilt:

„Im Wesentlichen kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Stadtgemeinde fachlich anschließen. Wie den beiliegenden Unterlagen entnehmbar und im Zuge des Ortsaugenscheines festgestellt werden konnte, handelt es sich um einen (teilweise) als Lagerplatz genutzten Bereich, welcher dem unmittelbar vorhandenen westlich angrenzenden Betrieb (Schotterunternehmen) zuzuordnen ist. Die Empfehlung der entsprechenden widmungsgemäßen Festlegung wurde seitens des fachlichen Naturschutzes im Zuge einer Verhandlung ausgesprochen.

Im ÖEK der Stadtgemeinde Bleiburg ist die vorhandene unmittelbar westlich anschließende Bauland-Gewerbegebietwidmung als solche ausgewiesen (Betriebsstätte des Schotterunternehmens) und mit gelben Pfeilen (bedeutet: variable Siedlungsgrenzen) in östliche Richtung abgegrenzt worden. Da, wie bekannt, das Areal seit Jahren von der Firma Sadjak (sei es nun als Materiallagerstätte, sonstige Lagerstätte usw.) genutzt wird, wurde im ÖEK unter der laufenden Nr. 22 zudem festgeschrieben, cit: "Erweiterung ausschließlich für den Bedarf des Bestandsbetriebes Sadjak unter Berücksichtigung eines ausreichenden Lärmschutzes zur angrenzenden Schule, ohne weitere Emissionsbelastung."

Richtung Süden zur (ehemaligen?) Schule bzw. Wohnbebauung und Sportnutzung wurde ein entsprechender Grünkeil (Immissionsschutzstreifen) im ÖEK fixiert.

D.h. betrachtet man nun das vorliegende Begehren, so stellt dies (teilweise) eine Richtigstellung der vorhandenen Nutzung und Arrondierung der unmittelbar westlich angrenzenden Nutzung/Nutzungszuordnung dar. Kein Widerspruch zum ÖEK.

Wie dem den Gemeindecangaben entnehmbaren Hinweis der "Umweltüberwachung KAGIS, Ersichtlichmachung als Altstandort im Katasterplan und Flächenwidmungsplan", ist eine entsprechende Abklärung/Stellungnahme der Abteilung 8 - Umwelt beizubringen. Zudem ist eine Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes zum ggst. Begehren wie auch seitens der Bezirksforstinspektion (unmittelbar nördlich angrenzend Waldbestand) beizubringen."

Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion, hat am 23.03.2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Wie aus den Aktenunterlagen hervorgeht, wurde seitens der Firma Sadjak Marko GmbH die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks 1283/1 KG Aich im Ausmaß von 10.385 m² von derzeit „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche" in

„Grünland-Lagerplatz“ angesucht. Im Zuge des Umwidmungsverfahrens wurde seitens der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung der Stadtgemeinde Bleiburg mitgeteilt, dass auch ein Fachgutachten der Bezirksforstinspektion notwendig ist.

Entsprechend der Katasterausweisung wird dazu festgestellt, dass die Fläche bereits jetzt zum Großteil als Lagerplatz Verwendung findet und daher die geplante Widmungsplanänderung eine Richtigstellung an den Naturstand darstellt, wobei Wald nicht direkt betroffen ist. Dabei grenzt im Norden eine Waldparzelle an, die jedoch im bisherigen Umfang erhalten bleibt. Diese Parzelle ist mit einem ökologisch wertvollen, eichendominierten Mischbestand im Altholzalter bestockt und damit zugleich stabil aufgebaut. Nachdem dieser Bestand auf der Parzelle 1071 KG Aich erhalten bleibt, bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante Umwidmung.“

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung NSch – Naturschutz und Nationalparkrecht hat am 08.04.2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Geplant ist die Umwidmung eines Teilbereiches (10.385m²) des Grundstückes Nr. 1283/1, KG Aich (76001) von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Lagerplatz“ (Widmungspunkt 8/2015). Die betroffene Fläche ist bereits Gegenstand eines behördlichen Naturschutzverfahrens zur Anlage eines Materialzwischenlagerplatzes gewesen und wurde unter der Zahl VK3-NS-1444/2015 (010/2016) am 04.03.2016 eine naturschutzrechtliche Bewilligung zur Anlage eines Lagerplatzes für genau diese Fläche erteilt.

Im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren wurde gefordert, dass die behördlich bewilligte Teilfläche des Grundstückes entsprechend zu widmen wäre, was mit gegenständlichem Widmungsansuchen erfolgt ist.

Das Umwidmungsansuchen stellt daher eine Richtigstellung der tatsächlichen Nutzung dar und kann das Vorhaben seitens des fachlichen Naturschutzes **befürwortet** werden. Die behördlichen Auflagen des Bescheides (siehe Anlage - insbesondere die Rekultivierung des verbleibenden Grundstücksteiles) sind zu beachten.“

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik hat am 18.04.2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Schreiben vom 18.3.2016, Zahl: 031/3A-8/2015, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages **8/2015**, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- einer geordneten Wasserver- und Abwasserentsorgung,
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes,
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte auf Grund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind.

Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

Zum Umwidmungsantrag **8/2015**:

Östlich einer als Bauland-Gewerbegebiet gewidmeten Fläche sollen rund 10.000 m² als Grünland-Lagerplatz gewidmet werden. Bereits derzeit wird diese Fläche vorn angrenzenden Betrieb als Lagerplatz verwendet.

Im ÖEK der Stadtgemeinde Bleiburg ist unter Positionsnummer 22 formuliert, dass eine „Erweiterung ausschließlich für den Betrieb des Bestandsbetriebes Sadjak unter Berücksichtigung eines ausreichenden Lärmschutzes zur angrenzenden Schule, ohne weitere Emissionsbelastung“ erfolgen darf. Im Rahmen des Widmungsverfahrens **9a+b/2013** — Erweiterung des Gewerbegebietes — wurden von der ha. Umweltstelle Auflagen formuliert, um nachteilige Beeinträchtigungen der bestehenden Volksschule hintanhalten zu können:

Auf Grund der örtlichen Lage der Widmungsfläche im Vergleich zur bestehenden Volksschule und dem Sportplatz, sind unmittelbare negative Beeinträchtigungen unter folgenden Voraussetzungen nicht zu erwarten:

- sämtliche Fahrwege sind staubfrei zu befestigen;
- ein Laufenlassen von Fahrzeugen im Bereich der Volksschule bzw. des Sportplatzes ist zu untersagen.

Bis dato wurden augenscheinlich weder das geplante Garagengebäude errichtet noch sind die Fahrwege befestigt worden. Daher sind nachteilige Auswirkungen auf die südlich angrenzende Volksschule und den Sportplatz sowohl durch die bereits bestehende Gewerbewidmung als auch durch die gegenständliche Lagerplatz-Widmung wahrscheinlich.

Dem Antrag kann daher derzeit **nicht** zugestimmt werden, vorab wird ein Ortsaugenschein durchgeführt.“

Die Umwidmung des oben angeführten Grundstückes wurde in der Zeit vom 29.04.2016 bis 27.05.2016 öffentlich kundgemacht. Die Kundmachung erging nachweislich an das Amt der Kärntner Landesregierung, die sonst berührten Landes- und Bundesdienststellen, die angrenzenden Gemeinden, die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessensvertretungen und den Grundeigentümer.

Die Kundmachung war darüber hinaus auf der Homepage der Stadtgemeinde Bleiburg sowie auf der Verwaltungshomepage der Stadtgemeinde Bleiburg veröffentlicht.

Während der Kundmachungsfrist hat die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion, am 29.04.2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Auf der Parzellen Nummer 1283/1 in der Katastralgemeinde Aich (76001) sollen ca. 10.385m² von „Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche - Ödland“ in „Grünland-Lagerplatz“ umgewidmet werden.

Bei der Umwidmungsfläche handelt es sich um einen bereits seit über 10 Jahren bestehenden Lagerplatz (siehe Luftbildunterlagen KAGIS 2006-2007) im Nordosten der Parzelle Nummer 1283/1, KG Aich. Durch die Umwidmung wird Wald nicht direkt betroffen. Im Norden zur geplanten Umwidmungsfläche grenzt die Parzelle Nr. 1071, KG Aich welche vorwiegend mit einem Eichenaltholz/Mischwald bestockt ist. Mit einer Rodung des angrenzenden Bestandes kann nicht gerechnet werden. Gegen die geplante

Umwidmung, welche vorwiegend eine Richtigstellung des Naturstandes darstellt, besteht seitens der BFI Völkermarkt kein Einwand.

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik hat am 09.05.2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zum Umwidmungsantrag 8/2015:

*Es wird auf die ha. Stellungnahme vom 18.4.2016, Zahl: 08-BA-954/1-2016, verwiesen. Dem Antrag kann noch **nicht** zugestimmt werden, vorab muss ein Ortsaugenschein durchgeführt werden.“*

Weiters hat das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8, Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik, am 15.06.2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zum Umwidmungsantrag 8/2015:

*Im Zuge des Ortsaugenscheines wurde festgestellt, dass die mit Antrag **9a+b/2013** vorgesehene Errichtung eines Garagengebäudes und Versiegelung der Flächen noch immer nicht durchgeführt wurden. Auf Grund der Lage der Betriebsanlage im unmittelbaren Nahbereich zu einer Volksschule und eines Sportplatzes wurde der damaligen Erweiterung des Gewerbegebietes nur zugestimmt, wenn das Garagengebäude errichtet und die Fahrwege befestigt werden.*

*Auf Grund der Tatsache, dass zwar die Betriebsanlage vergrößert wurde, jedoch keine Maßnahmen für den Anrainerschutz getroffen wurden (Staubfreihaltung etc.) kann aus Sicht der ha. Umweltstelle dem gegenständlichen Antrag auf Erweiterung der Betriebsanlage als Grünland-Lagerplatz **nicht** zugestimmt werden.“*

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Hubert Petek das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1283/1, KG Aich, im Ausmaß von ca. 10.385 m², von derzeit Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in Grünland-Lagerplatz umzuwidmen.

Eigentümer: Sadjak Marko, Schilterndorf 46, 9150 Bleiburg.

Zur Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik, wonach weder das geplante Garagengebäude errichtet noch die Fahrwege befestigt worden sind, wird Folgendes festgestellt:

Im Oktober 2014 wurde der Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 30.09.2014 (Verordnung vom 08.07.2014, Zahl: 031-3C-1/2014 betreffend die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Betriebserweiterung Firma Sadjak – Schilterndorf) von der Landesregierung genehmigt.

In dieser Verordnung ist keine zeitliche Abfolge der Bebauung festgelegt und es besteht prinzipiell keine normativ geregelte Umsetzungsverpflichtung einer Bebauungsplanverordnung.

Der Stadtgemeinde Bleiburg ist auch bekannt, dass die Firma MID Bau, Klagenfurt mit der Bebauungsplanung betraut wurde und der zuständige Planer sich mit der UA Schall- und Elektrotechnik in Verbindung setzen wird.

Zur „Befestigung der Fahrwege“ wird festgestellt, dass in der oben angeführten Verordnung unter § 10 (Grünanlagen/Oberflächengestaltung) Abs. 3 angeführt ist, dass die Abstellflächen bzw. Fahrbahnflächen staubfrei auszuführen sind.

Die Umwidmung der Fläche als Grünland-Lagerplatz wird dringend benötigt, da die Umwidmung Gegenstand eines behördlichen Naturschutzverfahrens zur Anlage eines Materialzwischenlagerplatzes ist. Von der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt wurde unter der Zahl: VK3-NS-1444/2015 (010/2016) eine naturschutzrechtliche Bewilligung zur Anlage eines Lagerplatzes erteilt.

Im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren wurde vom naturschutzfachlichen Sachverständigen gefordert, dass die behördlich bewilligte Teilfläche des Grundstückes entsprechend zu widmen ist.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 20: (Grünschnitt- und Kompostieranlage im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bleiburg – Errichtung; Grundsatzbeschluss)

Der Vorsitzende erteilt Frau Gemeinderätin Veronika Tschernko das Wort und stellt diese als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Umwelt, Bestattung und Integration den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Grundsatzbeschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt grundsätzlich die Errichtung einer dezentralen landwirtschaftlichen Grünschnitt-Kompostieranlage. Das Vorhaben soll im Zuge eines EU-LEADER-Projekts und nach Sicherstellung der finanziellen Bedeckung umgesetzt werden.

Nach erfolgter Diskussion an welcher sich Vzbgm. Anton Brezovnik, StR Trampusch und StR Manfred Daniel beteiligen, bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Umwelt, Bestattung und Integration zur Abstimmung.

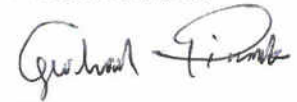
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

!!!!!!!!!!!! ACHTUNG !!!!!!!!!!!!!

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG

Nachdem keinerlei Wortmeldungen mehr vorliegen und die Tagesordnung erschöpft ist, dankt der Vorsitzende für die Teilnahme und schließt die Sitzung.

Protokollführer:



(StAL Gerhard Pikalo)



(Christina Meklin)

Die Mitglieder:



(GR Anton Polzer)



(GR MagSimona Vujkovac-Serafini)

Der Bürgermeister:



(Stefan Visotschnig)